

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

**An das
Präsidium des Nationalrates**

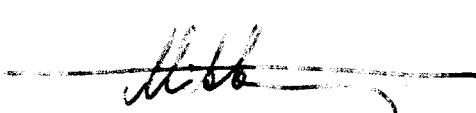
**Parlament
1010 Wien**

100 - GE/10 P2 Wien, 1992 09 24
 Datum: 28. SEP. 1992
 19.9.92 viele Dr. Stohanzl

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

 — 
 (Mag. Josef Stiegler) (Dipl. Ing. Franz Mittermayer)

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
A-1012 Wien

Wien, 1992 09 22
Dipl.Ing.Mi/F/243

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)**

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erlaubt sich, zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 2.8.1992, Zl. 12.305/01-I 2/92 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992) dem Ersuchen entsprechend wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 5 Abs.2 Ziff.4:

Im Hinblick auf eine optimale Nutzung wiederverwertbarer Stoffe ist ein generelles Verbot von Düngemitteln, die Klärschlämme oder Müllkompost enthalten, unverantwortlich. Der Gesetzgeber macht es sich leicht, den Eintrag von Schwermetallen und anderen schädlichen Substanzen, die vorwiegend aus kommunalen Kläranlagen oder Müllkompostierungen stammen, in landwirtschaftliche Flächen zu unterbinden, indem er ein generelles Ausbringverbot erlässt.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß gerade im industriellen Bereich die

- 2 -

Zusammensetzung von Klärschlämmen oder auch Müllkomposten durch Kontrolle der Vorprodukte derart gesteuert werden, daß unerwünschte Nebenprodukte zuverlässig vermieden werden und die Nährstoffgehalte in engen Bandbreiten gehalten werden.

Als Beispiel für industriell anfallende Klärschlämme, die organisch gut abbaubar sind und keine Schwermetalle enthalten, wären unter anderem jene aus Brauereien, Fruchtsaftfabriken oder auch die aus der fermentativen Erzeugung von Arzneimitteln zu nennen.

Bereits nach dem gegenwärtigen DMG sind einzelne Dünger aus kontrollierten Klärschlämmen nach ausführlicher behördlicher Prüfung und Auflagen zugelassen.

Es ist nicht einzusehen, warum derartige Zulassungen gemäß § 23 DMG 1992 nach 31. Dezember 1993 nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, obwohl die Unbedenklichkeit und die Eignung als Düngemittel nach den Vorschriften des gegenwärtigen DMG, die materiell auch in Zukunft weiter gelten werden, festgestellt wurde bzw. bei Neuregistrierung auch in Zukunft jederzeit festgestellt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch im EG-Raum Dünger aus Klärschlamm nicht grundsätzlich verboten sind, sondern bei entsprechender Eignung und Freiheit von Schadstoffen durchaus zugelassen werden.

Ergänzend wollen wir auf ein Forschungsprojekt hinweisen, wo ein österreichischer Chemiebetrieb seit längerem ein Verfahren entwickelt mit dem Ziel, selbst aus kommunalen Klärschlämmen die Schwermetalle zu entfernen und gleichzeitig die vorhandenen Nährstoffe erhält, um daraus einen niederkonzentrierten, organisch-mineralischen Dünger dem Markt anzubieten.

- 3 -

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller schlägt vor, § 5 Abs.2, Ziff.4 des DMG 1992 (generelles Verbot von Klärschlämmen) ersatzlos zu streichen, da mit dem § 5 Abs.2 Ziff.1 und 2 DMG 1992 eine sachgerechte Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gegeben ist und gleichzeitig der sinnvolle Einsatz von Klärschlämmen und Müllkomposten als Verwertungsmöglichkeit (natürlicher Kreislauf) gegeben ist.

Zu § 14 Beschlagnahme: (2a)

Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest bei Waren, die nicht den Kennzeichnungs- oder Verpackungsvorschriften entsprechen, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beheben zu können.

Zu § 16 Meldepflicht:

Hier sollte es heißen: Wer als Hersteller oder Importeur beabsichtigt, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen, hat ansonsten würde es bedeuten, daß jeder Händler und jede Verkaufsstelle diese Meldungen durchzuführen hat.

Zu § 20 Anzeigepflicht:

Es soll heißen: ... Verdacht, daß eine Verwaltungsübertretung gemäß § 19 vorliegt, so haben

Zu § 23 Abverkaufsfrist:

Die Abverkaufsfrist für nach BGBl.Nr.488/1985 i.d.F. BGBl.Nr.360/1969 zugelassene und gekennzeichnete Produkte soll auf drei Jahre verlängert werden.

Begründung:

Das DMG 1992 tritt mit 1.1.1993 in Kraft. Die Verordnungen werden frühestens mit 2.1.1993 erlassen. Das heißt, daß die

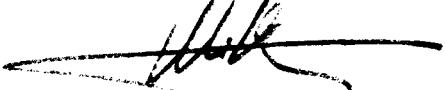
- 4 -

Waren für die Saison 1993 noch nach dem alten DMG gekennzeichnet in den Handel kommen, da ein kompletter Abverkauf im Handel bis Jahresende 1993 nicht anzunehmen ist.

Mit gleicher Post werden 25 Exemplare der Stellungnahme dem Präsidiu

mit des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Mag. Josef STIEGLER) (Dipl. Ing. Franz MITTERMAYER)